

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

für Förderwerber/innen im Bereich 24-Stunden-Betreuung

Ab 25. Mai 2018 gelten mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung neue datenschutzrechtliche Vorschriften. Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialministeriumservice und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Sozialministeriumservice, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Den Datenschutzbeauftragten des Sozialministeriumservice erreichen Sie per E-Mail unter der Adresse post.stab@sozialministeriumservice.at oder per Post unter dieser Adresse:

Sozialministeriumservice, Stabsabteilung, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Für welche Zwecke und auf welchen Rechtsgrundlagen werden Ihre Daten verarbeitet? Woher erhält das Sozialministeriumservice Ihre Daten?

Das Sozialministeriumservice verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sowie aller weiteren relevanten Rechtsvorschriften.

Das Sozialministeriumservice verfügt in diesem Aufgabenbereich über eine elektronische Datenverarbeitung zum Zweck der Verfahrensabwicklung. Sie ersetzt den traditionellen Papierakt.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Gesetzen, die das Sozialministeriumservice zur Übernahme bestimmter Vollziehungsaufgaben verpflichten.

In diesem Aufgabenbereich erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund folgender Bestimmungen:

§ 21b Bundespflegegeldgesetz (in Verbindung mit Art. 9 Absatz 2 g) DSGVO)

Das Sozialministeriumservice verwendet Ihre personenbezogenen Daten insoweit, als sie zur Durchführung der gewährten Förderung sowie für die Kostenabrechnung mit den Ländern eine wesentliche Voraussetzung sind (§ 21b Absatz 6 Bundespflegegeldgesetz).

Die Bereitstellung dieser Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Ohne diese Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Sollte beabsichtigt werden, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten, werden Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorab darüber informiert.

Ihre Stammdaten werden mit dem Zentralen Melderegister (ZMR) abgeglichen. Das sind:

- Name
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Staatsangehörigkeit

Das Sozialministeriumservice erfasst somit Ihre Stammdaten nicht selbst, sondern bezieht diese aus dem ZMR (gemäß § 2a Sozialministeriumservicegesetz). Der Abgleich dient der Sicherstellung bestmöglicher Datenqualität.

Sofern die datenschutzrechtliche Einwilligung des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin vorliegt,

- überprüft das Sozialministeriumservice die Pflegegeldstufe und (nur bei den Pflegegeldstufen 3/4) das Vorliegen des Erschwerniszuschlages sowie der Mobilitätshilfe mittels der Anwendung Pflegegeldinformation – PFIF des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
- holt das Sozialministeriumservice das Pflegegeldgutachten vom zuständigen Träger der Sozialversicherung ein, sofern dieses nicht ohnehin dem Förderansuchen beigelegt wird.

Darüber hinaus erhält das Sozialministeriumservice von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gemäß § 33a Bundespflegegeldgesetz Informationen zu den Ergebnissen der im Rahmen der Qualitätssicherung durchgeführten Hausbesuche.

An welche Kategorien von Empfängern werden Ihre Daten gegebenenfalls weitergegeben?

Externe Dienstleister: Die elektronische Datenverarbeitung zum Zweck der Verfahrensabwicklung wird von einem externen Dienstleister (Bundesrechenzentrum GmbH) betrieben.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist:

Das Sozialministeriumservice übermittelt der Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätssicherung die gemäß § 33a Bundespflegegeldgesetz erforderlichen personenbezogenen Daten.

Ebenso übermittelt das Sozialministeriumservice gemäß der Artikel 15a Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung sowie gemäß § 21b Absatz 9 Bundespflegegeldgesetz den Trägern der Sozialhilfe die unbedingt notwendigen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Pflegegeldstufe und erfolgte Anweisungen und Rückverrechnungen) zum Zwecke der finanziellen Abrechnung.

Sofern das Sozialministeriumservice das Pflegegeldgutachten einholt, werden dem zuständigen Träger der Sozialversicherung (in der Regel der Pensionsversicherungsanstalt) die zur Identifikation notwendigen Stammdaten der pflegebedürftigen Person übermittelt.

Gemäß Transparenzdatenbankgesetz müssen die Stammdaten der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sowie die jeweilige Förderungshöhe an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt werden.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Gemäß § 21b Absatz 11 Bundespflegegeldgesetz hat das Sozialministeriumservice Ihre im Rahmen der Förderabwicklung sowie Kostenverrechnung verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und uns nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu einer weiteren Speicherung verpflichten.

Welche Rechte haben Sie?

Unter der oben genannten Adresse des Datenschutzbeauftragten können Sie Auskunft über sämtliche zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Daneben können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Hinweisen oder Beschwerden an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

Telefon: +43 1 52 152-0

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

zu wenden.